

Kreisverordnung zur 4. Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Nordteil des Kreises Eutin

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz vom 16.6.1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215) in der Fassung der Änderung vom 24.10.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Nordteil des Kreises Eutin (Stadt Eutin, Gemeinden Bosau, Süsel und Malente) vom 10.6.1965, geändert durch Kreisverordnungen zur 1., 2. und 3. Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Nordteil des Kreises Eutin vom 25.3.1980, 26.5.1988 bzw. 9.6.1999 wird wie folgt geändert:

Das Landschaftsschutzgebiet wird im Bereich der Gemeinde Malente geändert. Aus dem Landschaftsschutz werden folgende Bereiche entlassen:

- a) Gebiet in Kreuzfeld nördlich der Landesstraße 56 und südlich des Waldgebietes Holm zwischen der Gemeindegrenze und dem Kiesabbaugebiet (Teilfläche des Baugebietes Nr.65 der Gemeinde Malente),
- b) Baugebiet in Krummsee nördlich des „Fasanenweges“ zwischen dem Wohngebiet „Fasanenweg“ und dem Waldrand (Baugebungsplan Nr. 66 der Gemeinde Malente) und
- c) Gebiet in Sieversdorf südlich der Kreisstraße 1 Richtung Malkwitz zwischen der Bebauung „Dorfstraße“ und der Bebauung „Brackenkamp“ (Teilfläche des Baugebungsplangebietes Nr. 67 der Gemeinde Malente).

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der in § 1 (3) der Ursprungsverordnung genannten Karte eingetragen. Sie werden ergänzt und teilweise aufgehoben durch die Grenzen der Zusatzkarten 5 bis 7 im Maßstab 1 : 5000. Die äußere Grenze der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Flächen verläuft auf der den Baugebieten abgewandten Seite der „blau“ gepunkteten Markierung.

Die Ausfertigung der Karten wird beim Landrat des Kreises Ostholstein als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Die Karten sind Bestandteile der Verordnung. Weitere Karten sind beim Bürgermeister der Gemeinde Malente niedergelegt. Die Verordnung und die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

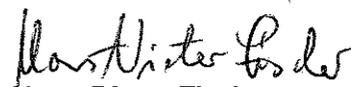
§ 2

Diese Verordnung tritt am 27.11.2000 in Kraft.

Eutin, den 14.11.2000

Ausgefertigt:

Kreis Ostholstein
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Amt für Natur und Umwelt


Horst-Dieter Fischer

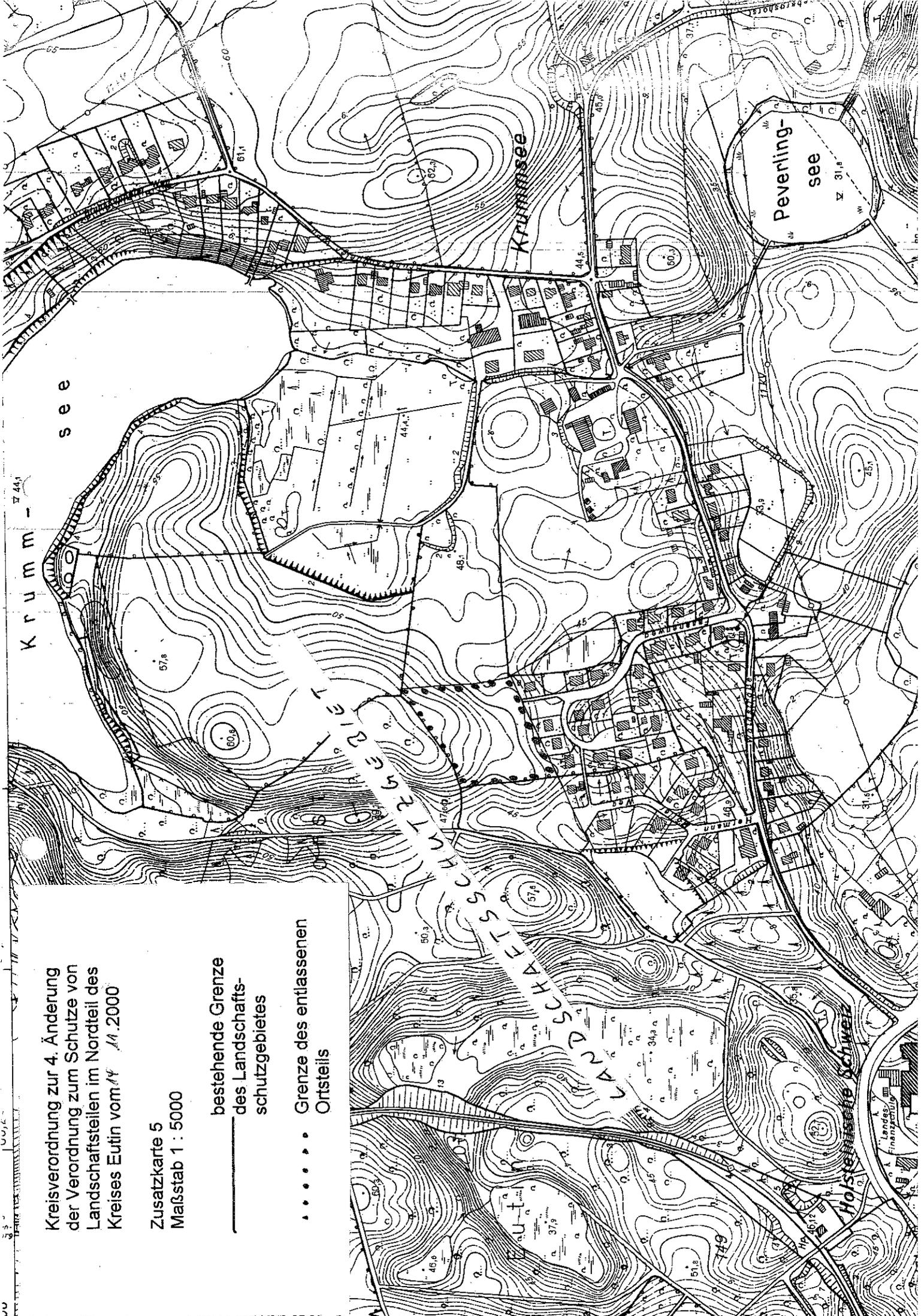
Kreisverordnung zur 4. Änderung
der Verordnung zum Schutze von
Landschaftsteilen im Nordteil des
Kreises Eutin vom 14. 11. 2000

Zusatzkarte 5

Maßstab 1 : 5000

— bestehende Grenze
des Landschafts-
schutzgebietes

••••• Grenze des entlassenen
Ortsteils



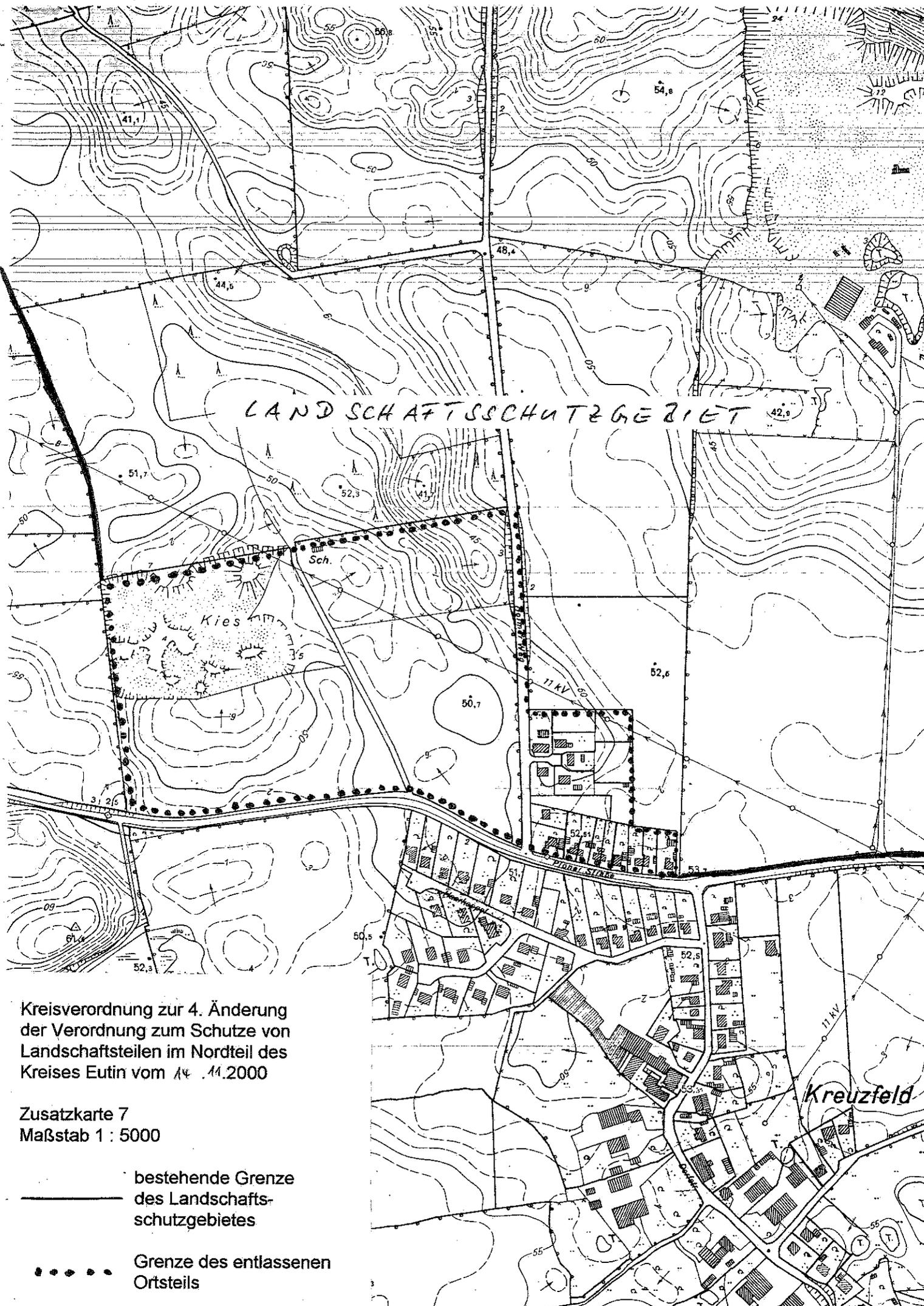
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

Kreisverordnung zur 4. Änderung
der Verordnung zum Schutze von
Landschaftsteilen im Nordteil des
Kreises Eutin vom 14.11.2000

Zusatzkarte 7
Maßstab 1 : 5000

— bestehende Grenze
des Landschafts-
schutzgebietes

••••• Grenze des entlassenen
Ortsteils



LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

Stieversdorf

Kies

09.2
08.8
08.6
08.4
08.2
6008

Malente - Stieversdorf - West

4406 06.2 06.4 06.6 06.8

Kreisverordnung zur 4. Änderung
der Verordnung zum Schutze von
Landschaftsteilen im Nordteil des
Kreises Eutin vom 14. 11. 2000

Zusatzkarte 6
Maßstab 1 : 5000

- bestehende Grenze
des Landschafts-
schutzgebietes
- Grenze des entlassenen
Ortsteils

